



Elemente der Sozialschutz-Pakete

Sozialer Schutz während der Corona-Krise:
Längerer Bezug von ALG I, erleichterter Zugang zur
Grundsicherung und unbürokratische
Leistungsgewährung

Die Bundesregierung stützt die Wirtschaft und sichert Arbeitsplätze – durch Kredite, Bürgschaften, Zuschüsse und Kurzarbeitergeld. Diese Maßnahmen werden durch zwei „Sozialschutz-Pakete“ und Änderungen im Mietrecht ergänzt: der Bezug des Arbeitslosengeldes I wird befristet verlängert. Wer plötzlich deutlich weniger Geld im Portemonnaie hat, soll leichter an Grundsicherung und Kinderzuschlag kommen. Mietern darf wegen der Pandemie die Wohnung nicht gekündigt werden.

Das Wichtigste in Kürze:

- ▶ **Die örtlichen Agenturen für Arbeit und die Jobcenter wurden ab dem 2. Juni 2020 wieder langsam für Publikumsverkehr geöffnet.**

Dabei ist aber die Lage vor Ort für die Frage und das Maß der Öffnung entscheidend. Zunächst soll der Publikumsverkehr auf terminierte Gespräche begrenzt sein. Weiterhin soll viel online und telefonisch erfolgen. Es gilt weiterhin, dass keine Nachteile für die Leistungsbeziehenden entstehen sollen.



► **Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes wird verlängert.**

Für ALG I-Beziehende, deren ALG I Bezug zwischen dem 01. Mai 2020 und dem 31. Dezember 2020 auslaufen würde, wird der Anspruch einmalig um drei Monate verlängert. Die pauschalisierte Verlängerung der Anspruchsdauer wird von der Bundesagentur für Arbeit von Amts wegen umgesetzt, ein Antrag ist nicht erforderlich.

Der Zugang zur Grundsicherung („Hartz IV“) wird erleichtert.

Dies gilt für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beginnen. So wird für sechs Monate kein Vermögen berücksichtigt. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in vielen Fällen für sechs Monate komplett vom Jobcenter übernommen werden – unabhängig davon, ob die Wohnungs- und Heizkosten als angemessen eingestuft werden oder nicht. Auch gibt es Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung, also in Fällen in denen die Antragsprüfung voraussichtlich längere Zeit dauern würden (z. B. bei Selbständigen). Eine „Endabrechnung“ erfolgt in diesen Fällen nur, wenn der Leistungsbezieher das ausdrücklich will und einen Antrag stellt, nicht von Amts wegen.

Entsprechende erleichterte Regelungen gelten auch für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII und dem Bundesversorgungsgesetz.

- **Eltern erhalten leichter den Kinderzuschlag.** Aktuell wird nicht das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate, sondern das letzte Einkommen vor Antragstellung berücksichtigt. Dies gilt für Anträge, die zwischen dem 1. April und dem 30. September 2020 gestellt wurden. Auch wird Vermögen vorübergehend nicht angerechnet. Wird bereits der maximale Kinderzuschlag bezogen und läuft der Bezug zwischen April und September 2020 aus, so wird dieser automatisch („von Amts wegen“) für ein halbes Jahr verlängert.



- ▶ **Kinder und Jugendliche, die bisher durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe ein warmes Mittagessen in Schule oder Kita erhalten haben, sollen diese Verpflegung auch weiterhin bekommen.** Die Mittel können zunächst bis Ende 2020 von den Kommunen so flexibel eingesetzt werden, dass die Kinder das Essen nach Hause geliefert bekommen oder es an der Schule abgeholt werden kann. **Diese Regelung gilt entsprechend auch für Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen, die bisher gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bereitgestellt haben.**
- ▶ **Der Anspruch auf Waisenrente zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr bleibt auch bei Corona-bedingten Lücken in der Ausbildung bestehen.** Dies hilft v.a. angehenden Azubis, die nach Beendigung der Schule ihre Ausbildung nicht beginnen können oder die, weil die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von 4 Monaten überschritten wird, die benötigten Nachweise zum Weiterbezug der Waisenrente nicht erhalten.
- ▶ Die Bundesregierung macht es, befristet bis Ende des Jahres 2020, attraktiver, eine Beschäftigung aufzunehmen, wenn man bereits im Vorruhestand ist, um z. B. in systemrelevanten Bereichen (wie dem Gesundheitswesen oder in der Landwirtschaft) zu arbeiten: **Wer bereits in vorgezogene Altersrente gegangen ist, darf bei Aufnahme einer Beschäftigung deutlich mehr hinzuverdienen** (Anhebung der Hinzuverdienstgrenze auf knapp 45.000 Euro jährlich, kein Hinzuverdienstdeckel mehr). Die Dauer für sozialversicherungsfreie Saisonarbeit wird vorübergehend von 70 auf 115 Tage ausgeweitet.
- ▶ Fehlen „in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Ausfällen“, vor allem bei Epidemien, Arbeitskräfte, **soll das Bundesarbeitsministerium befristet die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes lockern können.** Das bedeutet: Die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten können für bestimmte Tätigkeiten ausgeweitet, Mindestruhezeiten abgesenkt werden. Im Gesetz heißt es: „Diese Tätigkeiten müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern notwendig sein.“ Die daraufhin erlassene **Verordnung** ist zum 31. Juli 2020 ersatzlos ausgelaufen.



- ▶ Die Bundesregierung hat außerdem einen besonderen **Schutz für Mieter*innen** auf den Weg gebracht: Wer zwischen April und Juni wegen der Coronapandemie nicht rechtzeitig Miete zahlt, dem darf die Wohnung nicht gekündigt werden. (Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen.) Auch Strom, Wasser und Telefon- oder Internetanschluss dürfen nicht abgeklemmt werden, wenn wegen der Epidemie das Geld fehlt und der Verbraucher nicht zahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen können die befristeten Regelungen verlängert werden.

Bewertung:

Die IG Metall begrüßt die in die Wege geleiteten Regelungen und Verfahrensweisen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit.

Sie stellen sicher, dass soziale Härten durch die Coronakrise weitestgehend abgefedert werden. Die Grundsicherung ist das letzte Auffangnetz des Sozialstaats. Gerade hier muss sichergestellt sein, dass Existenzsicherung auch im Krisenfall unbürokratisch, schnell und sicher gewährt werden kann.

Die Bundesagentur für Arbeit hat mit dem Aussetzen von Sanktionen hier schnell und pragmatisch reagiert. Die geplanten Maßnahmen zum erleichterten Grundsicherungsbezug stellen eine deutliche Bürokratievereinfachung dar. Viele Betroffene erhalten durch das Aussetzen der Prüfung des Vermögens und der Angemessenheit der Wohnung schnell Hilfe – zum Beispiel Soloselbständige oder Beschäftigte, deren Kurzarbeitergeld besonders niedrig ist und die jetzt aufstocken können. Ebenso die vereinfachte Gewährung des Kinderzuschlags. Auch sie stellt sicher, dass Eltern den Kinderzuschlag beantragen können, die ihn in ihrer regulären Einkommenssituation nicht erhalten würden, aufgrund der aktuellen Situation aber darauf angewiesen sind.



Ein **offener Punkt** ist die Situation für **Arbeitslosengeld I**-Beziehende. Die einmalige Anspruchsverlängerung um drei Monate läuft Ende 2020 aus. Angesichts der nach wie vor angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt sieht die IG Metall auch hier perspektivisch Handlungsbedarf.

Kritisch und nicht notwendig bleibt die **Änderung** des **Arbeitszeitgesetzes**. Das Arbeitszeitgesetz dient dem Gesundheitsschutz – und darauf haben auch die Beschäftigten in der Pflege und der Daseinsvorsorge einen Anspruch. Ausnahmen sind im Übrigen schon nach der bisherigen Gesetzeslage durch die Aufsichtsbehörden möglich. Die aufgrund der Ermächtigung erlassene **Verordnung** hat in der Praxis in unserem Organisationsbereich allerdings keine Wirkung entfaltet und ist zum 31. Juli 2020 ersatzlos ausgelaufen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Für die IG Metall gilt weiterhin: Arbeitnehmerschutz darf auch in Krisen nicht aufgeweicht werden!

Weiterführendes Material:

Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum Sozialschutz-Paket I der Bundesregierung.
<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146401.pdf>

Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs (Sozialschutzpaket II)
https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202005009_ba146515.pdf

FAQ der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeld- und Hartz-IV-Beziehende
<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq>

FAQ der Bundesagentur für Arbeit zum erleichterten Grundsicherungsbezug während der Corona-Krise
<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>



Informationen der Bundesagentur für Arbeit zum Kinderzuschlag

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

Dienststellensuche der Bundesagentur für Arbeit zur Ermittlung des örtlich zuständigen Jobcenters und der zuständigen Familienkasse

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Gesetz Sozialschutz-Paket I

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/sozialschutz-paket-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Gesetz Sozialschutz-Paket II

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr%20id%3D%27bgbl120s1055.pdf%27%5D_1590659967203

Verlängerung des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung bis Jahresende 2020

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s2001.pdf

Gesetz Mieterschutz

https://www.bmiv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf;jsessionid=A7F2693E1926A656D1897906D9252626.2_cid297?__blob=publicationFile&v=1